

in manchem den Akzent anders sehen und setzen würden, um Mißverständnissen vorzubeugen. Rez. vermag z. B. den Ausführungen über die liturgische und a-liturgische Form der Beichte nicht ganz zu folgen. Gewiß ist Sündenvergebung an keine liturgische Form gebunden. Es ist voll zu bejahen, daß der Mensch in seinem Alltagsleben aufzusuchen sei, ohne Feierlichkeit und Formeln. „Gemeinsam bespricht man, warum nicht auch bei einer Zigarette und einem Glas Wein, wichtige Lebensprobleme“ (100). Hier kann Schuld offengelegt werden in einer Weise, die befreit und nicht bedrückt. „Am Ende steht das bevollmächtigte Versöhnungswort, die Lossprechung, die Absolution“ (105). Wo aber dies geschieht, geschieht Liturgie, wenn auch ohne bestimmte Riten. Der Auffassung „Beichte ist nicht Liturgie, sondern Seelsorge“ (102) vermag ich nicht zuzustimmen. Jeder sakramentale Vollzug ist Liturgie, auch wenn die Formen uneierlich aussehen: Liturgie, weil Gott in Christus durch den Dienst der Kirche am Menschen heilswirkend handelt und solches Handeln vom Menschen in Glaube und Dank angenommen wird. Ich würde daher, wenn ein Seelsorgsgespräch in ein Beichtgespräch und in die Absolution einmündet, das sakramentale Versöhnungswort deutlich von meinen menschlichen Gesprächsbemühungen abheben. Ich vermute, daß auch B. nicht die Absolution erteilt, während er in der rechten Hand die Zigarette hält. Alles Bemühen um die subjektiven menschlichen Voraussetzungen im sakramentalen Dienst darf das objektive Geschehen unverändert Vergebung von seiten Gottes nicht verdunkeln. — Entsprechend hätte ich mir gewünscht, daß auf den Unterschied zwischen sakramentaler und nichtsakramentaler Vergebung mehr eingegangen worden wäre (111). Es gäbe darin doch Einiges zu sagen, um einem nicht zu bestreitenden Nützlichkeits- (oder Bequemlichkeits-?) Denken mancher Katholiken zu begegnen: „Wenn auch in der Bußfeier Vergebung erteilt wird, warum soll ich dann noch beichten?“ Es sind nicht allein psychologische und pädagogische Gründe, die das Einzelsakrament auch bei Nichtvorhandensein von „Todsünden“ als höchst angemessen erscheinen lassen. Verf. weiß es und spricht davon, — nur, wie mir scheint, relativ zu knapp. H. J. Müller

*Euthanasie oder soll man auf Verlangen töten?* Hrsg. v. Volker EID. Mainz 1975: Matthias-Grünwald-Verlag. 192 S., Peylin, DM 21,50.

Der Diskussion um die Abtreibung (§ 218) folgt die derzeitige Diskussion um die Euthanasie (§ 216). Trotz gegenteiliger Behauptungen in der Öffentlichkeit entspricht dies einer Logik innerer Zusammenhänge. Wem das begrenzte Verfügungsrecht über das menschliche Leben an dessen Beginn zugestanden wird, dem kann das begrenzte Verfügungsrecht über das Leben an seinem Ende grundsätzlich nicht verweigert werden. — In dieser Diskussion bietet der vorliegende Sammelband eine Fülle von Informationen aus unterschiedlichen Gesichtspunkten und eine breite Grundlage für Diskussionen, die in Pfarreien und kirchlichen Verbänden stattfinden sollten. Es ist dringend erforderlich, daß das öffentliche Bewußtsein in der Kirche hinsichtlich der christlichen Grundeinstellung zu Sterben und Tod, zu verantwortlicher Sterbehilfe und zu höchst fragwürdigen heutigen Euthanasie-Vorstellungen gebildet und gefestigt wird, bevor strafrechtliche Gesetzgebungsprozesse in Gang gesetzt werden. — Der 1. Teil bringt fünf Aufsätze über das „Euthanasieproblem“ in der derzeitigen Situation, und zwar aus geschichtlicher (Eid), ärztlicher (Kautzky), rechtlicher (Eser), moral-theologischer (Eid) und pastoraltheologischer (Mayer-Scheu) Sicht. Der 2. Teil bietet unter dem Titel: „Sterben — Sterbehilfe“ Informationen und Analysen und zieht daraus praktische Folgerungen. Diese Beiträge sind vom psychologischen (Erlemeier), soziologischen (Menne), pädagogischen (Thomas) und theologischen (Greshake) Gesichtspunkt aus geschrieben. — In Ansatz, Argumentation und Konsequenz sind die Beiträge von unterschiedlichem Gewicht. Der Herausgeber will sie nicht generalisierend auf einen Nenner bringen, um das jeweilige Gesamtgewicht in der Diskussion nicht einzuschränken. „Allerdings ergeben die in diesem Buch zusammengetragenen Argumente und Stellungnahmen wohl den Gesamteindruck, daß jeder Vorschlag einer generellen strafrechtlichen Freigabe auf sehr schwerwiegende Bedenken stoßen muß“ (185). Dies ist ein für die Diskussion in der breiten Öffentlichkeit schwerwiegendes Ergebnis. — In den Auseinandersetzungen haben Theologie und Seelsorge ihren spezifischen Beitrag zu erbringen. Dafür sind besonders die Ausführungen von Eid und Greshake sehr hilfreich, wengleich in einigen Punkten auch anders argumentiert werden kann. Höchst unzureichend, weil einseitig und in dieser ausschließlichen Sicht sinnverwirrend erscheinen dem Rez. die Beiträge von Menne und Thomas. Abgesehen von dem für einen Nichtfachmann stellenweise unzumutbaren Fachjargon lassen sie den Bezug zu biblisch-christlichem Gedankengut über Sterben und Tod vermissen. Es befremdet, wenn ein wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Moraltheologie (s. Autorenverzeichnis, 191), auch wenn er den pädagogischen Aspekt behandelt, die biblisch-theologische Bezugnahme unterläßt. Die „humane Bewältigung

des Todes“ gehört nach ihm „zum Programm einer Pädagogik, die sich der Gesellschaftskritik und eines konstruktiven Beitrags zur Frage der Werte und Normen einer künftigen Gesellschaft nicht verschließt“. „Die wichtigsten Schritte zur Erfüllung dieses Programms sind, was immer dies auch in einer historischen Situation heißen mag, die Erziehung zur Fähigkeit einer am Glück orientierten Lebensgestaltung angesichts von Endlichkeit und Tod und die Erziehung zum Einsatz für die Bedingungen der Möglichkeit eines solchen glücklichen Lebens (Anm. 53: Wichtige Anregungen zur inhaltlichen Bestimmung von Glück bringt D. Sölle, Phantasie und Gehorsam. Überlegungen zu einer künftigen christlichen Ethik . . .). Dies aber bedeutet konkret: Änderung gesellschaftlicher Verhältnisse, d. h. die Art und Weise, Güter zu produzieren, zu verteilen und zu konsumieren“ (Hervorhebungen im Text) (168). Ist dies alles, was eine Pädagogik auf der Basis des christlichen Menschenbildes zur humanen Bewältigung des Sterbens und des Todes anzubieten hat? Ist es damit getan, wenn jener „kategorische Imperativ“ verwirklicht wird, „alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist“ (Zitat von K. Marx) (167)! So unerlässlich diese Befreiung des Menschen aus menschenunwürdigen Verhältnissen ist und so sehr gerade der Christ dafür mitverantwortlich ist, — kann dies der Hauptweg zur Bewältigung der Angst vor dem Sterben sein? Die Antwort gibt G. Greshake in seinem Beitrag „Bemühungen um eine Theologie des Sterbens“: „Deshalb löst die marxistische und neopositivistische These vom Tod als natürlichem Ende, das in einer repressionsfreien Gesellschaft durch konfliktlose Hinnahme dieser Sachlage erfahren werden könne, das Problem nicht . . . Die Angst vor dem Sterben liegt tiefer als in gesellschaftlichen Verhältnissen oder in einer noch nicht zum Durchbruch gekommenen Aufklärung über den Tod. Die Bagatellisierung dieser Angst wird weiter zur Verdrängung des Todes und zur Entstehung zahlreicher Neurosen führen, wenn nicht der eigentliche Grund der Angst namhaft gemacht wird: Es zeigt sich, daß am Tod eine rein emanzipatorische Auffassung vom Menschen scheitert und sich hier die Wahrheit vom Leben als unverfügbarer Gabe Gottes erweist“ (183, A. 25).

H. J. Müller

REUSS, Josef Maria: *Familienplanung und Empfängnisverhütung. Überlegungen im Anschluß an die Synodenvorlage „Christlich gelebte Ehe und Familie“ sowie an die Enzyklika „Humanae vitae“*. Mainz 1975: Matthias-Grünwald-Verlag. 64 S., kart., DM 8,50.

Weibischof Reuß hat diese Präzisierung seiner Auffassung über eine christlich verantwortete Empfängnisregelung geschrieben, nachdem die Vorlage der Kommission IV der Deutschen Synode „Christlich gelebte Ehe und Familie“ in erster Lesung angenommen worden war. In dieser Vorlage wird u. a. zu Familienplanung und Empfängnisverhütung gesagt: „Die Wahl der Methoden zur Empfängnisverhütung fällt in die Entscheidung der Ehegatten“, wobei egoistische Motive und vor allem der Schwangerschaftsabbruch auszuschließen sind (2.2.2.2) (S. 11). Diese Auffassung läßt sich, wie Reuß feststellt, an die „Aussagen der Enzyklika Humanae vitae . . . kaum angleichen. Es hat keinen Sinn, diese Tatsache vertuschen zu wollen. Darüber muß vielmehr redlich gesprochen werden“ (17). Der Autor stellt sich der Auseinandersetzung unter den Aspekten der Offenbarungsaussagen, der kirchlichen Lehrtradition, der Einsicht in die natürlichen Sachverhalte und des Stellenwertes der Lehraussagen einer Enzyklika. Es geht ihm nicht allein um die Möglichkeit eines subjektiv guten, aber objektiv irrenden Gewissens der betroffenen Eheleute. Er möchte vielmehr, wie die Synode, in dieser Frage eine sachlich andere Auffassung als die der Enzyklika als begründet darlegen (59f). Reuß sieht in der Aussage der Synodenvorlage eine zuverlässige Hilfe für Eheleute, die durch die Enzyklika in Not geraten sind, weil sie sich nicht in der Lage sehen, ihr zu folgen. Er äußert den Wunsch, „daß die Synodenvorlage mit dieser Klarheit und Deutlichkeit in unserer Frage auch die zweite Lesung passiert“ (62). Dies ist nicht geschehen, konnte m. E. auch nicht geschehen. Die Synode konnte nicht eine Aussage machen, die den normativen Aussagen des Lehramtes direkt widersprochen hätte. Andererseits wollte man daran festhalten, daß die Entscheidung über die Methode der gewissenhaften Prüfung dem einzelnen Ehepaare zu überlassen sei, daher auch ein Abweichen von der kirchlichen Lehraussage aus Gewissensgründen möglich sei. So wurde folgende Formulierung gewählt und mit dem gesamten Text verabschiedet: „Das Urteil über die Methode der Empfängnisregelung, das in die Entscheidung der Ehegatten gehört, darf nicht willkürlich gefällt werden, sondern muß in die gewissenhafte Prüfung die objektiven Normen miteinbeziehen, die das Lehramt der Kirche vorlegt“ (Christlich gelebte Ehe und Familie, Nr. 2.2.2.3). Mit dieser Aussage ist das Suchen nach dem rechten Weg in dieser dornenvollen Frage noch nicht beendet und das letzte Wort nicht gesprochen. Weibischof Reuß gebührt Dank für die klare